

751 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschuß des Nationalrates vom 15. Juni 1972, betreffend einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Swaziland betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931, BGBl.Nr. 45/1932

Der Geltungsbereich des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931 wurde am 16. April 1932 auf das damalige Protektorat Swaziland ausgedehnt. Am 6. September 1968 hat Swaziland als Königreich Swaziland seine Unabhängigkeit erhalten. Durch den vorliegenden Notenwechsel erklärt sich die Republik Österreich und das Königreich Swaziland bereit die Rechte und Verpflichtungen des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens gegenseitig weiterhin anzuerkennen und als bindend zwischen den beiden Staaten zu betrachten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Notenwechsels die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Juni 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 15. Juni 1972, betreffend einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Swaziland betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931, BGBl.Nr. 45/1932, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Juni 1972

Dr. Anna Demuth
Berichterstatter

Dr. Frühstorfer
Obmann